

Stallhaltungssysteme für Geflügel

Reinhard Geßl, Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL

Käfighaltung: Der ausgestaltete Käfig bietet den Hennen mind. 750 cm² Käfigfläche, wovon mind. 600 cm² nutzbare Fläche sein müssen. Die gesamte Käfigfläche darf nicht weniger als 2000 cm² betragen, der Käfig muss mind. 45 cm hoch sein und die Troglänge/Hennen darf nicht weniger als 12 cm sein. Nest und Einstreubad müssen vorhanden sein, sowie mind. 15 cm Sitzstangen/Henne. Auch wenn diese neuen Käfige im Vergleich zu den alten, klassischen Käfigen mehr Platz und auch Strukturelemente anbieten und oft verharmlosend als „Kleingruppenhaltung“ bezeichnet werden, so bleibt dieses System nicht tiergerecht.

Bodenhaltung: Die Bodenhaltung besteht aus den Elementen Scharrraum (1/3 der Fläche), Kostkasten mit Sitzstangen und Legenestern. Ein Auslauf ins Freie ist nicht vorhanden. Die Futter- und Tränkeeinrichtungen finden sich meist über den Sitzstangen, damit möglichst viel Kot in die darunter liegende Kotgrube gelangt. Der Kot verbleibt entweder längere Zeit im Stall oder wird auf Bändern oder mit Hilfe von Schrabbern aus dem Stall gebracht. Die Eiabnahme aus den Nestern erfolgt meistens über ein automatisches Band. Für legereife Tiere müssen mind. 1,0 m²/7 Tiere bzw. beim Angebot erhöhter Fütterungen oder eines Außenscharrraums mind. 1 m² nutzbare Stallfläche/8 Tiere angeboten werden.

Volierenhaltung: Eine Sonderform der der Bodenhaltung ist die Volierenhaltung. Dabei wird durch mehrere Etagen (max. 4) von Nestern, Sitzstangen und Futtertrögen eine bessere, intensivere Flächennutzung möglich. Der Stall kann zudem um einen überdachten Vorraum („Kaltscharrraum“, „Wintergarten“ oder „Veranda“) im Ausmaß von mind. 1/3 der nutzbaren Fläche erweitert werden, ein Auslauf ins Freie ist nicht verpflichtend. Der Boden ist befestigt und kann ebenfalls eingestreut werden. Für legereife Tiere müssen in Volieren mit mehreren Etagen und einem Außenscharrraum mind. 1,0 m²/9 Tiere werden

Freilandhaltung: Die Freilandhaltung ist die tiergerechteste Form der Legehennenhaltung. Pro Quadratmeter Stallgrundfläche dürfen nicht mehr als 7 Hennen gehalten werden. Zusätzlich muss jeder Henne mindestens 8 m² begrünter Auslauf tagsüber uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Bio-Freilandhaltung: Bio-Legehennen leben immer in Freilandhaltung. Pro Quadratmeter Stallgrundfläche dürfen nicht mehr als 6 Hennen gehalten werden. Zusätzlich muss jeder Henne mindestens 10 m² begrünter Auslauf tagsüber uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In der Bio-Legehennenfütterung ist der Einsatz künstlicher Farbstoffe, synthetischer Aminosäuren und vorbeugender Medikamente verboten. Für „Eier aus Biologischer Landwirtschaft“ d. h. ohne den Zusatz Freilandhaltung genügen 4 m² Grünauslauf in Form einer Wechselweide. Die Bio- und Freilandhaltung sind die tiergerechtesten Formen der Legehennenhaltung.

Haltungssysteme für Mastgeflügel

Bodenhaltung: Die klassische Haltungsform für Mastgeflügel ist die Bodenhaltung (Käfighaltung gibt es für das Mastgeflügel nicht).

Mastgeflügelart	Höchstbesatz/m ²	Auslauffläche/Tier
Masthühner	30 kg	2,0 m ² (nicht verpflichtend)
Truthühner	40 kg	10,0 m ² (nicht verpflichtend)
Gänse	15 kg	10,0 m ²
Enten	25 kg	2,0 m ²

Tabelle 1: Maximale Besatzdichte und Mindestauslauffläche gem. Österreichische Tierhalterverordnung

Bio-Mastgeflügelhaltung: Bio-Mastgeflügel muss in traditioneller Auslaufhaltung gehalten werden. Maximal 10 Tiere bzw. 21 kg Lebendgewicht dürfen pro Quadratmeter Stallgrundfläche gehalten werden. An Auslauf müssen folgende Flächen verpflichtend angeboten werden: 4 m²/Masthuhn, Perlhuhn, 10 m²/Pute und 15 m²/Gans. In der Geflügelmast der Biologischen Landwirtschaft müssen langsam wachsende Tierherkünfte verwendet werden bzw. müssen Mindestschlachtalter eingehalten werden.

Bio-Mastgeflügel muss stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn dies die klimatischen Bedingungen erlauben. Diese Möglichkeit muss zumindest 1/3 des Lebens bestehen. Bio-Wassergeflügel muss zusätzlich Zugang zu einem fließenden Gewässer, Teich oder See haben. Bio-Geflügelställe dürfen nicht größer sein als: 4000 Mast- oder Junghühner, 3000 Legehennen, 5200 Perlhühner, 4000 weibliche Flug- oder Pekingenten, 3200 männliche Flug-, Peking- oder sonstige Enten, 2500 Gänse oder Truthühner.